

## BWHT kompakt

Referat Europapolitik

Verantwortlich: Christoph Arnold

Stand: März 2018

Thema: EU-Dienstleistungspaket –  
Gesetzesvorhaben zur Einführung einer elektronischen Dienstleistungskarte

### Aktueller Sachstand

Zum jetzigen Zeitpunkt dürfte das Gesetzgebungsvorhaben nicht mehr weiterverfolgt werden. Ein Abschluss durch die EU-Kommission erscheint in der laufenden Legislaturperiode unwahrscheinlich.

#### **1. Ziele der Initiative**

Die EU-Kommission schlug im Januar 2017 vor, im Rahmen ihres Dienstleistungspaketes, welches Dienstleistungsunternehmen in der Bauwirtschaft oder Unternehmensdienstleistern im Rahmen des Binnenmarktes das Anbieten ihrer Leistungen in einem anderen EU-Land erleichtern soll, auch eine Europäische Elektronische Dienstleistungskarte einzuführen.

- Mit dieser Karte sollen Unternehmen in einem anderen EU-Land als Anbieter auftreten, die entsprechende Berechtigung und die Erledigung der Verwaltungsformalitäten nachweisen können.
- Der Antrag soll aber nicht im Zielland der Dienstleistung, sondern im Herkunftsland des Unternehmens und in der jeweiligen Heimatsprache gestellt werden können.
- Im Zielland, in dem die Dienstleistung angeboten werden soll, hätten die Behörden nur vier Wochen Zeit, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen die dort geltenden rechtlichen Anforderungen, z.B. die nötige fachliche Qualifikation, erfüllte.
- Versäumte die Behörde des Ziellandes, innerhalb der Vier-Wochen-Frist zu antworten, würde die Dienstleistungskarte ausgestellt, egal ob das Unternehmen die Anforderungen tatsächlich erfüllte oder nicht.
- Für den Antrag sollten unbeglaubigte Kopien oder elektronische Dokumente als Qualifikations- und Berechtigungsnachweise ausreichen.
- Einmal ausgestellt sollte die Karte unbefristet gelten und die Tätigkeit im Zielland ermöglichen.
- In den Mitgliedsstaaten sollten jeweils zentrale nationale Koordinierungsstellen neu eingerichtet werden.

#### **2. Bisherige Reaktionen**

Die Reaktionen auf den Vorschlag fielen sehr unterschiedlich aus.

Nationale Parlamente, insbesondere aus Deutschland und Österreich, rügten eine Verletzung der Subsidiarität. Interessensvertreter der Wirtschaft in Deutschland und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) wandten sich gegen die Dienstleistungskarte. Ost- und südeuropäische Mitgliedsstaaten befürworteten die Karte.

Die Pläne wurden auf europäischer Ebene sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament sehr kontrovers diskutiert. Im Parlament hatten zwischen November 2017 und Februar 2018 zunächst die vier mitberatenden ständigen Ausschüsse – für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, für Recht, für Industrie, Forschung und Energie sowie für Wirtschaft und Währung – den Gesetzesvorschlag abgelehnt. Auch der Europäische Ausschuss der Regionen lehnte die Richtlinie in der vorgeschlagenen Form ab, ebenso wie die deutschen Verfassungsorgane Bundestag und Bundesrat. Der Bundestag hegte neben den inhaltlichen Fragen auch große Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Vorschlags, der Bundesrat rügte dies

ebenso wie die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips.

Am 21. März 2018 hat schließlich auch der federführende Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments die Annahme des Vorschlags abgelehnt, gegen die Stimmen der EVP und ALDE-Vertreter.

### **ZDH-/BWHT-Position**

Die Handwerksverbände in Deutschland lehnten den Richtlinienvorschlag von Beginn an ab. Daher begrüßt das Handwerk die nunmehrige Ablehnung durch den Binnenmarktausschuss, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Es gibt bereits ein funktionierendes System kurz- und langfristiger Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Markt.
- Weitere Regulierungen führten zu immer komplexeren Strukturen, die zunehmend unübersichtlich würden, zumal eine Vielzahl von Durchführungsakten und delegierten Rechtsakten zur Richtlinie hinzuträte.
- Das bereits etablierte Konzept des Einheitlichen Ansprechpartners und die erst kürzlich eingeführten EU-Berufsausweise würden bei einer Einführung der Dienstleistungskarte nicht beachtet, stattdessen würden parallele Doppelstrukturen aufgebaut.
- Auch im Bereich der Arbeitnehmerentsendung würden unklare Überschneidungsbereiche zur Anwendung der Dienstleistungskarte entstehen.
- Im Zeitalter von Deregulierung und Bürokratieabbau sind die beabsichtigten detaillierten Prüfungsvorgaben und umfassenden Vorgaben zur Methodik nicht nachvollziehbar. Der damit verbundene enorme Aufwand stünde außer Verhältnis zum möglichen Nutzen der Dienstleistungskarte.
- Die vorgesehene Bearbeitungsdauer der Anträge wäre zu kurz bemessen und führte faktisch zu einer Abkehr vom bewährten Ziellandprinzip und einer Hinwendung zum Herkunftslandprinzip. Gegen dieses hat sich das Handwerk im Dienstleistungsbereich stets gewehrt, um zu vermeiden, dass die hohen deutschen Qualifikations- und Sozialstandards durch im Ausland zugelassene Betriebe unterlaufen werden.
- Von einer Genehmigungsfiktion (bei einer Nichtreaktion der Behörden im Zielland würde innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang automatisch eine Karte erteilt) muss weiter abgesehen werden, da sich sonst der Mitgliedsstaat seiner Kontrollrechte berauben würde. Die Fristen wären viel zu kurz, um tatsächlich inhaltliche Überprüfungen vornehmen zu können.
- Es darf die damit faktisch verbundene automatische Anerkennung von beruflichen Regulierungen anderer Mitgliedstaaten nicht geben. Die Ausstellung einer Dienstleistungskarte muss daher dem aufnehmenden Mitgliedstaat überlassen bleiben.
- Die umfangreichen Begründungspflichten, die dem Aufnahmestaat bezüglich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit seiner Anforderungen und einer Ablehnung von Genehmigungen auferlegt würden, wären nicht zu rechtfertigen und auch schwer in Einklang mit den kurzen Ausschlussfristen zu bringen.
- Die Pflicht zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungsbehörde wäre ein Eingriff in die nationale Behördenstruktur.
- Die Einführung standardisierter Verfahren führte dazu, dass Ermessensspielräume nicht adäquat berücksichtigt werden könnten.
- Anzeige- und Erlaubnispflichten sind auch essentiell für eine effektive gewerberechtliche Überwachung und Qualitätssicherung durch die Behörden des aufnehmenden Staates, nicht nur, wenn es in diesem Staat ein Wirtschaftskammersystem wie in Deutschland gäbe – diese Kontrollmöglichkeiten würden durch die Dienstleistungskarte unterlaufen.

### **Die nächsten Schritte**

Der federführende Binnenmarktausschuss lehnte die Vorhaben der Kommission zwar ab, verknüpfte damit aber kein Votum an das Plenum des EU-Parlaments, die vorliegenden Gesetzesentwürfe formal zurückzuweisen. Damit sind die Optionen grundsätzlich offen, das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzugreifen oder die Positionierung im Europäischen Rat abzuwarten, bevor konkrete Folgeschritte in Angriff genommen würden.

Nachdem der Österreichische Bundesrat mit seiner begründeten Stellungnahme vom 31. März 2017 das Gesetzgebungsvorhaben der EU-Kommission bereits ablehnte, weil es gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoße, ist aber nicht zu erwarten, dass unter der bevorstehenden Ratspräsidentschaft Österreichs im zweiten Halbjahr 2018 neue Schritte getan werden, die Dienstleistungskarte nochmals auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit der im Mai 2019 anstehenden Europawahl dürfte damit in dieser Legislaturperiode / Amtszeit der Juncker-Kommission keine Neuauflage des Vorhabens bevorstehen.

Dennoch beobachtet der BWHT die weiteren Entwicklungen im Bereich des Dienstleistungspakets aufmerksam.